

Antrag 191/I/2024**KDV Mitte****Der Landesparteitag möge beschließen:****Gerechte Strafjustiz nur bei Pflichtverteidiger:innen für alle!**

1 Die Strafprozessordnung wird dahingehend geändert,
2 dass jeder/m Beschuldigten bzw. Angeklagten ein/e
3 Pflichtverteidiger:in auf Staatskosten zugeordnet wird,
4 sofern sie/er die Kosten eines eigenen Strafverteidigers
5 nicht tragen kann, unabhängig von der Art und Schwere
6 des Vorwurfs bzw. der Anklage. Die Auswahl der/s Pflicht-
7 verteidigers:in darf nur durch eine unabhängige Instanz
8 außerhalb des zuständigen Strafgerichts ohne Einfluss-
9 nahme durch die/den zuständigen Strafrichter:in erfol-
10 gen.

11

12 Begründung

13 Entgegen eines vielfach verbreiteten Irrtums hat nicht je-
14 de/r Beschuldigte bzw. Angeklagte in Deutschland Zu-
15 gang zu einer/m Strafverteidiger:in. Gemäß § 140 Straf-
16 prozessordnung (StPO) besteht nur sogenannten Fällen
17 der notwendigen Verteidigung ein Anspruch auf eine/n
18 Pflichtverteidiger:in. Hierbei handelt es sich entweder um
19 schwere Straftaten und Verbrechen, Fällen von Untersu-
20 chungshaft und ähnliche Fälle oder die/der Beschuldigte
21 ist nicht in der Lage sich selbst zu verteidigen. Das sind
22 nach Schätzungen nur ca. 10 % aller Fälle. D.h. von ca.
23 915.000 Angeklagten pro Jahr müssen mehr als 800.000
24 ihren Strafverteidigung selbst bezahlen oder bleiben oh-
25 ne angemessene anwaltliche Unterstützung. Auch wenn
26 es sich hier in der Regel minderschwere Vorwürfe wie z.B
27 kleine Diebstähle, einfache Betrügereien, Trunkenheits-
28 fahrten handelt, können die Folgen einer fehlenden an-
29 waltlichen Unterstützung für die Betroffenen gravierend
30 sein. Es kommt immer wieder vor, dass Anklagen erhoben
31 und auch zur Verhandlung zugelassen werden, obwohl
32 die Beweise, auf denen sie beruhen, einem Beweisverwer-
33 tungsverbot unterliegen. In der Regel sind nur Strafver-
34 teidiger:innen in der Lage derartige Beweisverwertungs-
35 verbote zu erkennen und in der korrekten Art geltend zu
36 machen. Erfolgt dies nicht, drohen den Betroffenen damit
37 rechtsstaatswidrige Verurteilungen. Juristische Laien kön-
38 nen auch oft die Tragweite bestimmte Handlungen und
39 Ereignisse im Strafprozess nicht beurteilen. Die gilt z.B. für
40 die Ausübung des Schweigerechts, die Prüfung von Zeu-
41 genaussagen oder auch das Vorbringen mildernder Um-
42 stände für die Strafzumessung. Hierfür bedarf es eigent-
43 lich immer einer anwaltlichen Beratung und Unterstüt-
44 zung.

45

46 Während sich gut situierte Angeklagte eine qualifizier-
47 te Beratung durch Strafverteidiger:innen leisten können,
48 werden mittellose Angeklagte meistens allein gelassen

Empfehlung der Antragskommission**Überweisen an: ASJ, FA III - Innen- und Rechtspolitik (Kon-
sens)**

49 und können sich daher nicht angemessen verteidigen.
50 Dies führt i.d.R. zu weniger Freisprüchen oder Einstel-
51 lungen und härteren Verurteilungen. Damit bricht der
52 Rechtsstaat sein zentrales Versprechen der Gleichbehand-
53 lung vor Gericht. Als Sozialdemokraten können wir dies
54 nicht hinnehmen und müssen uns dafür einsetzen, das je-
55 de/r Betroffene – unabhängig vom Vermögen – die Chan-
56 ce auf ein faires Verfahren erhält, indem die Bereitstellung
57 von Pflichtverteidigern:innen nicht mehr von der Art des
58 Tatvorwurf abhängig gemacht wird sondern, grundsätz-
59 lich jede/r eine/n Pflichtverteidiger:in bekommt, die/der
60 sich keine/n eigene/n Verteidiger:in leisten kann. Dies ist
61 in vielen anderen europäischen Ländern wie Frankreich,
62 Polen, Italien, Spanien, den Niederlanden u.v.a bereits der
63 Fall.

64

65 Die bisherige Praxis, dass die Pflichtverteidiger:innen von
66 den zuständigen Richtern:innen bestimmt werden, stellt
67 außerdem nicht sicher, dass diese nur den Interessen
68 ihrer Mandanten:innen dienen. Auch wenn die meis-
69 ten Richter:innen bemüht sind, die besten Pflichtvertei-
70 diger:innen zu bestimmen, besteht dennoch die Gefahr
71 eines Interessenskonfliktes. Denn viele Anwälte:innen,
72 welche eine regelmäßige Bestellung als Pflichtverteidi-
73 ger:in anstreben, sind hierfür auf ein gewisses Wohlwol-
74 len der zuständigen Richter:innen angewiesen und ver-
75 zichten nachgewiesenermaßen häufiger auf Rechtsmittel
76 zugunsten der/des Angeklagten als andere Strafverteidi-
77 ger:innen. Auch dies führt zu Benachteiligungen mittel-
78 loser Angeklagter:innen. Daher sollte die Zuordnung von
79 Pflichtverteidigern:innen nicht mehr durch die zuständi-
80 gen Richter:innen sondern durch unabhängige Instanzen
81 wie z.B. Anwaltskammern erfolgen.